



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 282/41

A-6010 Innsbruck, am 29. Mai 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	30 - GE/19 85
Datum:	25. JUNI 1985
Verteilt	26. Juni 1985 <i>goh</i>

Betreff: Entwurf eines Bewertungsänderungs-  
gesetzes 1985;  
Stellungnahme

*Dr. Wasserbauer*

Zu Zahl 082401/1-IV/8/85 vom 11. März 1985

Der übersandte Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes  
1985 gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Abschnitt II:

Zu § 53:

Durch die Änderung bzw. Einfügung eines neuen Prozent-  
satzes im Abs. 6 lit. a soll in Hinkunft die Verminderung  
des Neuherstellungswertes um 70 v.H. erst nach 65 Jahren -  
bisher bereits nach 54 Jahren - eintreten. Der Restwert  
für noch benützbare Gebäude und Gebäudeteile sollte ein-  
heitlich auf 20 v.H. herabgesetzt werden können.

Die Beschränkung der Kürzungsmöglichkeit bei Geschäfts-  
grundstücken, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet,  
auf das Zwanzigfache der bebauten Fläche (Abs. 7), kann  
für Unternehmen, die wegen der Eigenart des Betriebes  
große unbebaute Flächen in Anspruch nehmen (z.B. Wasser-  
kraftwerke), zu erheblichen Härten führen.

Zur Anlage des § 53 a:

Der Durchschnittspreis je m<sup>3</sup> umbauten Raumes soll zum Teil bis zum drei- bis fünffachen erhöht werden. Dies bedeutet insbesondere für die bäuerliche Bevölkerung und für die Gastronomie eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung (insbesondere bei der Grundsteuer, Vermögenssteuer, Schenkungssteuer und beim Erbschaftssteueräquivalent). Für die bäuerliche Bevölkerung deshalb, weil die Wohnteile vieler Bauernhäuser eher geräumig angelegt wurden; die finanziellen Mehrbelastungen für die Gastronomie dürften sich in Preiserhöhungen auswirken, was zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Fremdenverkehrsbetriebe führen kann.

Zu § 62:

In die Aufzählung der nicht zum Betriebsmögen gehörigen Wirtschaftsgüter sollten auch Wirtschaftsgüter aufgenommen werden, die der Krisenbevorratung dienen. Der Tiroler Landtag hat im Jahre 1982 einstimmig das Tiroler Bevorratungskonzept verabschiedet, das im Teilkapitel "steuerliches Maßnahmenpaket" folgende Ausführungen enthält:

"Als erste Maßnahme zur Vermeidung eines steuerlich bedingten Substanzverlustes sowohl bei Lagereinrichtungen als auch beim Vorratsvermögen selbst müßte im Bewertungsgesetz 1955 Vorsorge getroffen werden, daß diese Wirtschaftsgüter weder bei der Einheitswertermittlung des Betriebsvermögens noch beim sonstigen Vermögen erfaßt werden. Bei der Pflichtnotstandsreserve nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 wurde im § 62 Abs. 1

- 3 -

Z. 4 und 5 und im § 70 Z. 10 Bewertungsgesetz 1955 diesbezüglich vorgesorgt, ähnliche Maßnahmen müßten für sonstige Bevorratungsmaßnahmen ergriffen werden .....

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufzählung der nicht zum Betriebsvermögen gehörigen Wirtschaftsgüter wie folgt zu erweitern:

"Wirtschaftsgüter, die von Gebietskörperschaften oder einer von diesen beauftragten Einrichtung angeschafft oder deren Lagerhaltung bei Dritten zur Gänze oder überwiegend getragen wird, sofern diese Wirtschaftsgüter zur Versorgung der Bevölkerung oder der Wirtschaft mit lebenswichtigen Bedarfsgütern im Krisenfall dienen (Krisenbevorratung)."

Zu Abschnitt III:

Zu §§ 29 und 30:

Die Vollziehung der von den Abgabenbehörden der Gemeinden zu besorgenden Aufgaben (Fälligkeit; Vorauszahlungen, Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer) wird gegenüber der derzeitigen Rechtslage nicht vereinfacht. Bisher wurde innerhalb eines Monats nach Zustellung eines neuen Grundsteuerbescheides eine Abrechnung durchgeführt, die eine entsprechende Last- oder Gutschrift zur Folge hatte. Die geplante Änderung bewirkt, daß die nach der Zustellung eines Grundsteuerbescheides notwendige Abrechnung auf bestimmte Zeitpunkte verschoben wird, was insbesondere bei kleineren Gemeinden zu administrativen Schwierigkeiten führen dürfte.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*